

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Frank Bommert
der CDU-Fraktion

an die Landesregierung

Nachfrage zur kleinen Anfrage 1553 vom 18.08.2011 – Antwort der Landesregierung – DS 5/4039

Nach der o. g. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1553 vom 18.08.2011 ergeben sich weiteren Unklarheiten. Deshalb frage ich die Landesregierung ergänzend wie folgt:

1. Woraus folgert die Landesregierung, dass die am 24.07.2011 gegenüber dem Landkreis Oberhavel erlassene aufsichtsbehördliche Anordnung nicht rechtswidrig ist?
2. Worauf stützt die Landesregierung die Annahme, dass das seinerzeitige Verhalten bzw. Vorgehen des Landkreises Oberhavel zur Erfüllung der ordnungsbehördlichen Aufgaben nicht geeignet gewesen sei. Sah sich die Landesregierung wegen der Gefährdung überörtlicher Interessen zu der aufsichtsbehördlichen Anordnung veranlasst?
3. Wer hat im Fall der am 24.07.2011 vorgesehenen Überstellung am selben Tag festgestellt, dass Flugreisetauglichkeit nicht vorliegt?
4. Aus welchem Grund kam es nicht zur Überstellung nach Zypern?
5. Warum wurde nicht versucht, wie an Wochenenden üblich, die Kreisverwaltung des Landkreises Oberhavel über die Integrierte Regionalleitstelle NordOst (IRLS) in Eberswalde für eine Stellungnahme zu erreichen?
6. Worauf stützt die Landesregierung ihre Annahme, dass die Mitarbeiter der Ausländerbehörde der Kreisverwaltung an Samstagen und Sonntagen Dienst in ihren Büros verrichten?

7. Wurden die Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (die in Amtshilfe mit der Durchführung der Rückführung beauftragt war) oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (das die Überstellung gem. dem Dubliner Übereinkommen koordiniert), zu Informationen zum Sachverhalt befragt?
 - a. Wenn ja, zu welchen Zeitpunkt?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
8. Welche Hinweise dieser Stellen untermauerten ggf. die Notwendigkeit einer fachärztlichen Expertise?
9. Hätte ggf. durch eine Beteiligung der unter 5. genannten Stellen in Erfahrung gebracht werden können, welchen Arzt die Ausländerbehörde Oberhavel mit der Untersuchung der Flugreisetauglichkeit und der Flugbegleitung beauftragt hat? Hätte dabei auch festgestellt werden können, dass ein Arzt ausgewählt war, den Bundespolizei und Zentrale Ausländerbehörde für solche Verfahren empfehlen und der über langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie und im Umgang mit abzuschiebenden Ausländern verfügt? Hätten diese Hinweise ggf. zu einer anderen Einschätzung geführt?
10. Vertritt die Landesregierung angesichts der fachlichen Qualifikation des durch die Ausländerbehörde Oberhavel vorgesehenen Arztes nach wie vor die Auffassung, die aufsichtsbehördliche Anordnung war verhältnismäßig?
11. Haben die Ausländerbehörden des Landes Brandenburg die Flugreisetauglichkeit von abzuschiebenden Ausländern generell nur durch Ärzte feststellen zu lassen, die eine Qualifikation als Facharzt aufweisen?
 - a. Wenn ja, welche Regelung sieht dies vor? Welche Gründe sprechen gegen den Einsatz von Ärzten, die keine Facharztqualifikation besitzen, aber in dem jeweiligen Krankheitsgebiet über langjährige Berufserfahrungen und über umfangreiche Erfahrungen im Umgang mit abzuschiebenden Ausländern verfügen?
 - b. Wenn nein, welche konkreten Anhaltspunkte ließen die Landesregierung in dem Fall der am 24.07.2011 vorgesehenen Rückführung zu dem Schluss kommen, dass die Beurteilung der Flugreisetauglichkeit nicht durch einen Arzt mit langjährigen Berufserfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie und Erfahrungen im Umgang mit abzuschiebenden Ausländern erfolgen kann?